



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Hochschulzugang über berufliche Bildung Wege und Berechtigungen

(Information des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 08.09.2015)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Der Strukturwandel zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft hat zu einem Anstieg des Qualifikationsniveaus in der beruflichen Bildung geführt. Auch braucht die Wirtschaft hochkompetente Fachkräfte, um ihre Wettbewerbsfähigkeit in globalen Märkten zu sichern. Diesen Anforderungen kommen die Länder durch eine deutliche Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung entgegen. Sie haben Bildungsgänge entwickelt und Zugangswege geöffnet, die individuellen Begabungen und unterschiedlichen Bildungs- und Karriereplanungen Rechnung tragen. Die Durchlässigkeit am Übergang zur Hochschule ist damit nicht nur eine Maßnahme zur Ausschöpfung des Potenzials an Wissen in einem rohstoffarmen Land, sie fördert ebenso die Chancengleichheit der Qualifizierungswege: Allgemeinbildung und Berufsbildung, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

Berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die eine berufliche Qualifikation mit einer Hochschulzugangsberechtigung verbinden, richten sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern bei der Planung von Schullaufbahn und Berufsweg. Mit dem Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte bieten die Länder denjenigen, die sich nach Abschluss einer beruflichen Qualifizierungsphase für eine Weiterqualifizierung über ein Studium entscheiden, einen ihrer Lebenssituation und ihren Kompetenzen angemessenen Weg an. Die Alternativen sollen dazu beitragen, die Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschule zu verbessern.

Nachfolgend dargestellt sind die durch Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz geregelten Bildungswege und Berechtigungen. Die Länder setzen die Vorgaben der Rahmenvereinbarungen direkt oder in unterschiedlicher Kombination von beruflichen Bildungsgängen und Berechtigungen um. Für Informationen zur konkreten Ausgestaltung sind die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen heranzuziehen und die Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen. In Kooperation mit der regionalen Wirtschaft werden die Ressourcen mit unterschiedlichen Schwerpunkten eingesetzt. Bei der Umsetzung gewährleisten die Länder die Einhaltung der in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Standards und stellen damit die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen sicher.

A. Hochschulzugang mit Abschlüssen der beruflichen Aus- und Fortbildung¹

A 1 Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:

- 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
- 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen
- 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
- 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der "Rahmenvereinbarung über Fachschulen" der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung
- 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

A 2 Fachgebundener Hochschulzugang mit Berufsausbildung und drei Jahre Berufspraxis

Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter A 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- 2.2 Erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das
 - durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird
 - schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist
 - auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

¹ Übersicht in tabellarischer Form auf Seite 7

Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß A 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter A 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.

B. Hochschulzugang über berufliche Bildungsgänge mit Berufsabschluss²

B 1 Berufsoberschule (zweijähriger Bildungsgang)

Inhaber des Abschlusses der Berufsoberschule haben eine allgemeine Hochschulreife, wenn ein qualifizierter Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht wird.

Die fachgebundene Hochschulreife erhalten Inhaber des Abschlusses der Berufsoberschule ohne zweite Fremdsprache.

Zugangsvoraussetzungen:

1.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung und

1.2 Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Der zweijährige Bildungsgang der Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer besucht werden.

B 2 Fachoberschule (einjähriger Bildungsgang, Klasse 12)

Inhaber des Abschlusses der Fachoberschule haben eine allgemeine Fachhochschulreife.

Zugangsvoraussetzungen:

2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung und

2.2 Mittlerer Schulabschluss.

Der einjährige Bildungsgang der Fachoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden.

² Übersicht in tabellarischer Form auf Seite 7

B 3 Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule (Zusatzangebot)

Inhaber von Abschlüssen einer nach BBiG/HwO oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung an Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule erhalten eine allgemeine Fachhochschulreife bei entsprechendem zusätzlichem Angebot und Prüfung in

- Sprache mit 240 Stunden
- Mathematik/Naturwissenschaft/Technik mit 240 Stunden
- Gesellschafts- einschließlich Wirtschaftswissenschaft mit mind. 80 Stunden

nach den durch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz inhaltlich bestimmten Standards.

Zugangsvoraussetzungen:

- Mittlerer Schulabschluss.

B 4 Berufsfachschule mit Fachhochschulreife (doppeltqualifizierender dreijähriger Bildungsgang)

Inhaber des Abschlusses des dreijährigen Bildungsgangs der Berufsfachschule erhalten eine allgemeine Fachhochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

C. Hochschulzugang über berufliche Bildungsgänge ohne Berufsabschluss³

C 1 Fachoberschule (zweijähriger Bildungsgang, Klasse 11 und 12)

Inhaber des Abschlusses der zweijährigen Fachoberschule haben eine allgemeine Fachhochschulreife.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

Die Klasse 12 der zweijährigen Fachoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden.

³ Übersicht in tabellarischer Form auf Seite 8

C 2 Fachoberschule (dreijähriger Bildungsgang, Klassen 11 bis 13)

Inhaber des Abschlusses der dreijährigen Fachoberschule haben eine allgemeine Hochschulreife, wenn ein qualifizierter Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht wird.

Die fachgebundene Hochschulreife erhalten Inhaber des Abschlusses der Berufsoberschule ohne zweite Fremdsprache.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

C 3 Berufsfachschule (zweijähriger Bildungsgang)

Inhaber des Abschlusses der zweijährigen Berufsfachschule, die erweiterte berufliche Kenntnisse und Studierfähigkeit auf Fachhochschulniveau vermittelt, erhalten in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit die Fachhochschulreife.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss.

C 4 Berufliches Gymnasium bzw. Fachgymnasium (dreijähriger Bildungsgang, Klasse 11 bis 13)

Inhaber des Abschlusses des Beruflichem Gymnasiums und Fachgymnasiums haben eine allgemeine Hochschulreife.

Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe mit einem profilgebenden berufsbezogenen Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau neben den allgemein bildenden Fächern.

Zugangsvoraussetzung:

- Mittlerer Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt.

Hochschulzugangsberechtigungen können darüber hinaus berufsbegleitend insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung über Abendgymnasium, Telekolleg, Kolleg, durch Schulfremdenprüfung (Begabtenprüfung für besonders befähigte Berufstätige) erworben werden. Auch kann der Zugang zu den Bildungsgängen selbst durch den Nachweis einer längeren Dauer der Berufstätigkeit ermöglicht werden.

Hochschulzugang mit Berufsausbildung						
A 1	A 2	B 1		B 2	B 3	B 4
HSZB ⁴ allgemein	HSZB fachgebunden	HSR ⁵ allgemein zwei Fremdspra- chen	HSR fachgebunden eine Fremdspra- che	FHSR ⁶	FHSR	FHSR
↑	↑	↑		↑	↑	↑
Aufstiegs- fortbildung	Eignungs- feststellung nach drei Jah- ren Berufspra- xis	Berufsoberschule zweijährig		Fachoberschule einjährig (Klasse 12)	Berufsschule, Berufsfach- schule, Fachschule	Berufsfach- schule dreijährig, doppelt- qualifizierend
↑					Berufsausbildung nach BBiG/HwO oder Landesrecht mit <u>Zusatzangebot</u>	Berufsausbildung nach Landesrecht <u>einschließlich Fach- hochschulreife</u>
Abschluss einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsge- setz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Landesrecht						

⁴ Hochschulzugangsberechtigung (HSZB)

⁵ Hochschulreife (HSR)

⁶ Fachhochschulreife (FHSR)

Hochschulzugang ohne Berufsausbildung				
C 1	C 2		C 3	C 4
FHSR	HSR allgemein 2 Fremdsprachen	HSR fachgebunden 1 Fremdsprache	FHSR	HSR allgemein
↑	↑		↑	↑
Fachoberschule zweijährig (Klasse 11 + 12)	Fachoberschule dreijährig (Klasse 11 - 13)		Berufsfachschule zweijährig + mindestens halbjähriges einschlägiges Praktikum bzw. mindestens zweijährigen Berufstätigkeit	Berufliches Gymnasium bzw. Fachgymnasium dreijährig
↑	↑		↑	↑
Mittlerer Schulabschluss				

Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zu den dargestellten Bildungswegen und Berechtigungen

Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28.05.1982 in der jeweils geltenden Fassung)

Rahmenvereinbarung über die Berufsschule
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015)

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen
(Beschluss der KMK vom 17.10.2013)

Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule
(Beschluss der KMK vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule
(Beschluss der KMK vom 25.11.1976 in der jeweils geltenden Fassung)

Rahmenvereinbarung über Fachschulen
(Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen
(Beschluss der KMK vom 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)